

# **S a t z u n g**

## **des Industrieverbandes Technische Gebäudeausrüstung Bayern, Sachsen und Thüringen e.V.**

### § 1

#### **Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband hat seinen Sitz in München und trägt den Namen „Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Bayern, Sachsen und Thüringen e.V.“.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 5462 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Aufgaben des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung der technischen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange des Technischen Ausbaus.

Er soll insbesondere:

- a) Tarifverträge abschließen und die Belange des Technischen Ausbaus in allen gesellschaftspolitischen, sozialpolitischen und tariflichen Angelegenheiten wahrnehmen,
- b) sich an geeigneten Zusammenschlüssen von Arbeitgebern auf technischem, wirtschaftlichem, berufs- und sozialpolitischem Gebiet beteiligen,
- c) Streitigkeiten unter den Mitgliedern regeln.

2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jedes in den Freistaaten Bayern, Sachsen oder Thüringen ansässige anlagenerstellende Unternehmen aus dem Bereich der Heizungs-, Klima-, Sanitär-, Elektro- und MSR Technik, der Technischen Gebäudesysteme anderer technischer Gewerke der Gebäude- und Versorgungstechnik, sowie aus dem Bereich Facility- und Gebäudemanagement werden.
2. Fachfirmen, die ihren Hauptsitz nicht in Bayern, Sachsen oder Thüringen haben, erwerben für Niederlassungen in Bayern, Sachsen oder Thüringen die Mitgliedschaft beim ITGA Bayern, Sachsen und Thüringen e.V..
3. Als Gastmitglieder können Einzelpersonen und Unternehmen aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, deren Mitgliedschaft jedoch im Interesse des Verbandes liegt.

Der Umfang der Gastmitgliedern zu gewährenden Leistungen und deren Beiträge als Gastmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

## § 4

### Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden als
  - Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung (Mitglied T)
  - Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung (Mitglied OT).

Für die Mitglieder mit Verbandstarifbindung ist der Verband ermächtigt, Verbandstarife abzuschließen. Die Mitglieder ohne Tarifbindung werden von dem Verbandstarif nicht erfasst.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Mitgliedschaft mit Tarifbindung zur Mitgliedschaft ohne Tarifbindung und umgekehrt.

§ 6 der Satzung findet insoweit keine Anwendung.

Für den Fall ihrer Aufnahme verpflichtet sich die Firma zur Einhaltung der Satzung des Verbandes und der sich aus ihr ergebenden Pflichten.

2. Nach Eingang des Aufnahmeantrages sind die Mitgliedsfirmen im Rundschreibendienst von diesem Antrag zu unterrichten. Vier Wochen nach der Veröffentlichung des Aufnahmeantrages im Rundschreibendienst hat der Vorstand über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind alle bis dahin vorliegenden Einwendungen aus dem Mitgliederkreis zu berücksichtigen. Der Bewerber ist von der Entscheidung des Vorstandes schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung

des Vorstandes kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich um das Fachgebiet besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder T und OT sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse alle Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und den Schutz des Verbandes im Rahmen seiner Zuständigkeit zu verlangen.

Die Mitglieder mit Verbandstarifbindung wählen aus ihren Reihen den Sozialpolitischen Ausschuss. In Mitgliederversammlungen obliegt die Beschlussfassung über Tariffragen und Arbeitskampfmaßnahmen nur ihnen als Betroffene.

Mitglieder ohne Verbandstarifbindung nehmen am Verbandstarifgeschehen nicht teil. Sie haben dafür Anspruch auf Beratung, Mitwirkung und Vertretung durch den Verband bei Abschluss eines Firmentarifvertrages (Haustarif).

Die Mitglieder sind berechtigt, Informationen, Rat und Unterstützung des Verbandes in allen Angelegenheiten zu verlangen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Mitglieder können aufgefordert werden, Informationen über Fragen zu geben, die der Förderung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder dienen. Die Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschlussgrund gemäß § 6 d.

Die Mitglieder müssen den Bestimmungen des Verbandes gemäß den Satzungen Folge leisten. Sie sind verpflichtet, Beschlüsse auszuführen, die der Verband gemäß den Satzungen getroffen hat.

Gast-/Fördermitglieder nehmen am Tarifgeschehen nicht teil. Satzungsgemäße Verbandsleistungen ohne unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zum Tarifgeschehen stehen ihnen zu, sofern sie im Verbandsgebiet erbracht werden können. Sie haben das Recht, an allen ordentlichen Mitgliedern offen stehenden Veranstaltungen beratend teilzunehmen. Zu anderen Veranstaltungen können sie vom jeweiligen Vorsitzenden eingeladen werden.

Mitgliederrechte können nur durch Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen ausgeübt werden. Bei Abstimmungen hat jedoch nur ein Vertreter jedes Unternehmens Stimmrecht.

## § 6

### **Dauer der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erklärt werden kann,
- b) durch Betriebsauflösung,
- c) durch Konkurseröffnung oder nach Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,
- d) durch Ausschluss.

#### 2. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und der betroffenen Firma schriftlich mitgeteilt. Die ausgeschlossene Firma hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Aufgaben des Verbandes nach § 2 und die Pflichten der Mitglieder nach § 5 der Satzung,
- b) wenn das Mitglied sich einer Handlungsweise schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes gröblich zu schädigen,
- c) wenn ein Mitglied über ein Jahr hinaus mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

#### 3. Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, bleiben bis zum Tage des Ausscheidens oder Ausschlusses an die bis zu diesem Tage bestehenden Verpflichtungen des Verbandes gebunden und verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

## § 7

### **Beitrag**

Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedern regelmäßig Jahresbeiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben. Die Beitrags- und Umlagenhöhe und die Zahlungsmodalitäten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages ist die Lohn- und Gehaltssumme.

## § 8

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:  
der Vorsitzende des Verbandes mit seinem Stellvertreter,  
der Geschäftsführende Vorstand,  
der Vorstand und  
die Mitgliederversammlung.

## § 9

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen
  - a) aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern,
  - b) aus den Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 13 und
  - c) aus den Vertretern der regionalen Arbeitskreise nach § 10.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, im Falle der Wiederwahl zwei Jahre. In den Vorstand wählbar sind die Inhaber und leitenden Angestellten einer Mitgliedsfirma.

2. Der Vorsitzende des Verbandes und seine Stellvertreter werden, auch im Falle einer Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit, von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, durchzuführen.

3. Die Vorsitzenden des Verbandes vertreten den Verband im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende des Verbandes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, berufen die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leiten sie.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter müssen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Vorstandes schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Für einen solchen Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich.

5. Der Vorstand ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus § 2 der Satzung ergeben, soweit nicht die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung etwas anderes besagen.
6. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durchzuführen oder deren Ausführung zu überwachen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

Der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 13 dieser Satzung, unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung dieser Aufgaben.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern zugehen.

8. Scheidet der Vorsitzende vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so übernimmt einer seiner Stellvertreter die satzungsmäßigen Aufgaben des Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.

## § 10

### **Regionale Arbeitskreise**

1. Zur Beratung verbandlicher Aufgaben werden folgende ständige regionale Arbeitskreise gebildet:
  - a) Arbeitskreis Unterfranken,
  - b) Arbeitskreis Oberfranken,
  - c) Arbeitskreis Mittelfranken,
  - d) Arbeitskreis Schwaben,
  - e) Arbeitskreis Oberbayern,
  - f) Arbeitskreis Niederbayern + Oberpfalz
  - g) Arbeitskreis Thüringen.
  - h) Arbeitskreis Sachsen

Mitglieder dieser Arbeitskreise sind in den betreffenden Regierungsbezirken, bzw. Freistaaten ansässige Mitgliedsfirmen.

2. Die regionalen Arbeitskreise haben über verbandliche Fragen zu beraten, Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten und diese durch ihre Vertreter im Vorstand vortragen zu lassen.

Die Vertreter der regionalen Arbeitskreise sind verpflichtet, in ihren Arbeitskreisen über die im Vorstand behandelten Fragen zu berichten.

3. Regionale Arbeitskreise mit bis zu 24 Mitgliedsfirmen wählen einen Vertreter in den Vorstand, regionale Arbeitskreise mit 25 und mehr Mitgliedsfirmen wählen zwei Vertreter, regionale Arbeitskreise mit 50 und mehr Mitgliedsfirmen wählen drei Vertreter, regionale Arbeitskreise mit 75 und mehr Mitgliedsfirmen wählen vier Vertreter in den Vorstand.

Maßgebend ist die Zahl der Mitgliedsfirmen am 1. Januar des jeweiligen Wahljahres.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht als Vertreter der regionalen Arbeitskreise gewählt werden.

4. Zu den Sitzungen der regionalen Arbeitskreise ist jeweils durch die Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Verlangt mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitgliedsfirmen eines Arbeitskreises von der Geschäftsführung schriftlich die Einberufung einer Sitzung, so ist die Geschäftsführung verpflichtet, zu einer solchen Sitzung unverzüglich schriftlich einzuladen.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar in der ersten Jahreshälfte, muss vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In der Mitgliederversammlung haben der Vorsitzende, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Geschäftsführung Bericht über ihre Arbeit abzugeben. Die Kassenrevisoren haben einen Bericht über die Prüfung der Buchführung des Verbandes zu erstatten.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, wobei das Einladungsschreiben an die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden muss.

Sind Wahlen nach § 11 Ziffer 4 dieser Satzung durchzuführen, ist dies den Mitgliedsfirmen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Rundschreiben dienst mitzuteilen. Bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung können der Vorstand, die regionalen Arbeitskreise oder die Mitglieder Wahlvorschläge an die Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich bekanntgeben. Sämtliche fristgemäß bei der Geschäftsstelle eingegangenen Vorschläge sind in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

In der Mitgliederversammlung kann nur über die auf diese Weise vorgeschlagenen und bekanntgegebenen Kandidaten abgestimmt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes abgehalten werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, außerdem, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dieser Antrag muss die Beratungsgegenstände angeben und begründet sein. Die Einberufung erfolgt hiernach wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
  - d) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse nach § 13 dieser Satzung und Wahl der beiden Kassenrevisoren,
  - e) Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes,
  - f) Auflösung des Verbandes.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über Anträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Beschlüsse über Gegenstände außerhalb der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung bedürfen der gleichen Mehrheit. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt waren.
8. Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Verbandes zu unterzeichnen ist.



## § 12

### **Kassenrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenrevisor. Dieser hat die Pflicht, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Verbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

## § 13

### **Ausschüsse**

1. Spezialfragen werden durch folgende ständige Ausschüsse behandelt:

- a) Technischer Ausschuss,
- b) Wirtschaftsausschuss,
- c) Berufsbildungsausschuss,
- d) Sozialpolitischer Ausschuss mit seinen Tarifkommissionen.

Der Sozialpolitische Ausschuss bildet je eine Tarifkommission für das Tarifgebiet Bayern und Thüringen sowie für das Tarifgebiet Sachsen.

Bei der Wahl des Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses und der Tarifkommissionen haben nur Mitglieder T aus den jeweiligen Tarifgebieten aktives und passives Wahlrecht.

Weitere ständige Ausschüsse können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf gebildet werden.

2. Die Vorsitzenden der nach Ziffer 1 zu bildenden Ausschüsse sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die weiteren Mitglieder dieser Ausschüsse sind auf Vorschlag der Vorsitzenden dieser Ausschüsse vom Vorstand zu berufen. Der Vorstand ist in gleicher Weise auch nach Vorschlag der Vorsitzenden dieser Ausschüsse für die Abberufung der Ausschussmitglieder zuständig.

3. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten. Der Vorsitzende des Verbandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

4. Die Ausschüsse werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Auf Verlangen des Vorstandes müssen die Ausschüsse unverzüglich zusammentreten.

5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren den Vorstand regelmäßig über den jeweiligen Stand ihrer Arbeiten und berichten auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

## § 14

### **Geschäftsführer/Berater**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder Berater bestellen, mit dem ein Geschäftsführer- oder Beratervertrag abzuschließen ist.

## § 15

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Vorsitzende, Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Kassenrevisoren verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.

## § 16

### **Auflösung des Verbandes**

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck mittels eingeschriebenen Briefes einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Diese Versammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Grundlage einer Ausschüttung oder einer Abdeckung von Verbindlichkeiten ist der Anteil der einzelnen Mitgliedsfirma am Beitragsaufkommen der letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre.